

Synopsis- Satzungstext

Soweit in der Spalte Satzung neu kein Eintrag erfolgt wurde in dem kompletten Paragraphen keine Änderung vorgenommen

Satzung bisher	Satzung neu
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 19.11.2001	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal vom2009
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV 2008 NRW S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:
§ 1 Gegenstand der Gebühr	§ 1 Gegenstand der Gebühr Bleibt unverändert
§ 2 Gebührenfreiheit	§ 2 Gebührenfreiheit Bleibt unverändert
§ 3 Gebührenpflichtige	§ 3 Gebührenpflichtige Bleibt unverändert
§ 4 Gebührenhöhe (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Es gilt nach Anlage 1 bis zum 31.12.2001 die Gebühr in DM und ab dem 01.01.2002 die Gebühr in EURO. (2) – (4)	§ 4 Gebührenhöhe (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. (2)- (4) bleiben unverändert
§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr (1) . (3) (4) Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden,	§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr (1) – (3) bleiben unverändert (4) Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden,

wenn die Gebühr im Einzelfall bis zum 31.12.2001 mindestens 1 DM, ab dem 01.01.2002 mindestens 1 EURO beträgt.	wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 1 EURO beträgt.
§ 6 Bare Auslagen	§ 6 Bare Auslagen Bleibt unverändert
§ 7 Gebühren für Widerspruchsbescheide	§ 7 Gebühren für Widerspruchsbescheide Bleibt unverändert
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 23. Dezember 1993 außer Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Verwaltungsgebührensatzung vom 19.11.2001, "Amtliche Bekanntmachung" vom 24.11.2001 Erste Änderungssatzung vom 25.03.2002, "Amtliche Bekanntmachung" vom 30.03.2002 Zweite Änderungssatzung vom 15.07.2002, "Amtliche Bekanntmachung" vom 24.07.2002 Dritte Änderungssatzung vom 04.06.2003, „WZ-Anzeige“ vom 07.06.2003	